# Dekret über einen Verpflichtungskredit für die Neue Regionalpolitik für die Jahre 2024-2027

vom	
Betroffene Erl Neu:	asse (SGF Nummern):
Geändert: Aufgehoben:	_ _

## Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 25a Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG);

gestützt auf die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Freiburg;

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DEEF-42 des Staatsrats vom 12. Dezember 2023:

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

#### Art. 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die finanziellen Beiträge, die für den Zeitraum 2024-2027 zugunsten der regionalen Innovationspolitik bereitgestellt werden, belaufen sich auf 9'386'000 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Finanzierung der finanziellen Beiträge nach Artikel 25a WFG wird für die Jahre 2024-2027 ein Verpflichtungskredit von 9'386'000 Franken gewährt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Von den gesamten finanziellen Beiträgen werden mindestens 2'000'000 Franken für die Gewährung rückzahlbarer Darlehen eingesetzt.

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Die finanziellen Beiträge werden gemäss den Bedingungen im Gesetz über die Wirtschaftsförderung gewährt.
- <sup>2</sup> Die nötigen Mittel werden in die Voranschläge der Jahre 2024 bis 2027 der Wirtschaftsförderung aufgenommen.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann die Frist für die Nutzung des Verpflichtungskredits um ein Jahr verlängern.

### II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

### III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

### IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.